



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

EMPFEHLUNGEN WELTMEISTERSCHAFT 2026

zuhanden der Organisatoren und der Gemeinden



**Temporäre Veranstaltungen
(Patent K WM 2026)**

Oberamtspersonenkonferenz des Kantons Freiburg

1. Gesetzliche Grundlagen und zuständige Behörden

Jede temporäre Veranstaltung im Rahmen der Fussball-Weltmeisterschaft 2026 (WM 2026) mit Verkauf und Abgabe von Speisen und Getränken unterliegt einer Bewilligung. Diese wird in Übereinstimmung mit Artikel 24 des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG; SGF 952.1) von den Oberamtspersonen in Form eines Patents K erteilt.

Dem Patent K nicht unterstellt sind Gastbetriebe wie Restaurants und Hotels, die schon im Besitz eines Patents sind und deren Veranstaltung sich in dessen Rahmen bewegen. Die Frage der Vorführrechte bleibt vorbehalten.

bei denen keine Speisen oder Getränke verkauft werden, können ebenfalls einem Bewilligungsverfahren unterstellt werden – gestützt auf ein kommunales Polizeireglement oder die allgemeine Polizeiklausel. Die Oberamtspersonen können bei Bedarf in Anwendung von Artikel 19 des Gesetzes vom 20. November 1975 über die Oberamtspersonen (SGF 122.3.1) Weisungen erlassen.

Die Verfahren in Bezug auf die übrigen notwendigen Bewilligungen für die Organisation der Veranstaltung bleiben vorbehalten. Es handelt sich hauptsächlich um Bewilligungen für die Benutzung der öffentlichen Sachen auf Gemeinde- oder Kantonsebene.

Die für die Erteilung des Patents K zuständige Behörde ist gemäss Artikel 8 ÖGG die ortszuständige Oberamtsperson.

Einige Veranstaltungen unterliegen keiner Bewilligung. Dabei handelt es sich um solche mit rein privatem Charakter. Die Veranstaltung muss unentgeltlich sein und darf im Verhältnis zu ihrer Art keine übermässig grosse Anzahl von Personen umfassen. Die allgemeine Polizeiklausel bleibt vorbehalten.

2. Fristen und Verfahren

Das Gesuch muss rechtzeitig bei der Gemeinde eintreffen, damit es mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung dem Oberamt übergeben werden kann (bei Grossveranstaltungen idealerweise 60 Tage im Voraus). Das Formular A und, entsprechend dem Charakter sowie der Grösse der Veranstaltung, auch das Zusatzformular B müssen vom Organisator ausgefüllt werden. Die zu spät oder unvollständig eingereichten Gesuche können abgelehnt werden.

Bevor die Oberamtsperson einen Beschluss fasst, muss sie die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde einholen (Art. 17 des Reglements über die öffentlichen Gaststätten, ÖGR; SGF 952.11). Bei der Erstellung einer Risikoanalyse kann sie ebenfalls ein detaillierteres Sicherheitskonzept sowie die Stellungnahmen bestimmter Dienststellen des Staats einholen, insbesondere jene der Kantonspolizei. Sie kann auch eine Koordinations Sitzung einberufen.

3. Die Veranstaltung

3.1 Ort der Veranstaltung

Für Veranstaltungen im freien Raum darf der ausgewählte Standort keine unumgänglichen Gefahrenquellen aufweisen und muss eine rasche sowie ruhige Evakuierung des Publikums erlauben, mit einem direkten und schnellen Zugang für die Rettungskräfte. Die Ein- und Ausgänge müssen signalisiert werden.

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen muss in erster Linie das Aufnahmevermögen festgelegt, die Sitz- und/oder Stehplatzverteilung definiert und ein Evakuationskonzept erstellt werden. Die Ein- und Ausgänge müssen signalisiert werden.

Das maximale Aufnahmevermögen der öffentlichen Projektionszonen ist einzuhalten (maximal 1 bis 2 Personen pro m²).

Die Projektionsleinwand, die Gerüste und alle technischen Einrichtungen müssen dem Wind standhalten.

Eine gut sichtbare Informationsstelle ist vorzusehen.

Betroffene Behörden, Ämter oder Personen: Organisator, Gemeinde, Kantonspolizei, Eigentümer der Örtlichkeiten.

3.2 Art der Veranstaltung

Der Organisator ist verpflichtet, präzise Angaben zu machen, insbesondere über die Anzahl und die Art der erwarteten Personen.

Betroffene Behörden, Ämter oder Personen: Organisator, Gemeinde, Kantonspolizei, Eigentümer der Örtlichkeiten.

3.3 Verkehr und Parkplätze

Entsprechend des zu erwartenden Publikumsandrangs muss der Organisator genügend Parkplätze vorsehen, gegebenenfalls eine Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Verkehr anstreben oder einen Pendelbus organisieren. Die Zugänge müssen für die Blaulichtorganisationen jederzeit garantiert werden.

Die Kantonspolizei kann einen Parkdienst sowie das Aufstellen einer Pfeilmarkierung und einer angemessenen Signalisation verlangen. Das Verkehrskonzept muss von der Kantonspolizei genehmigt werden.

Betroffene Behörden, Ämter oder Personen: Organisator, Gemeinde, Kantonspolizei, Feuerwehr (Verkehrsdienst), TPF, Eigentümer oder Betriebsleiter des Parkings oder des benutzten Geländes, Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt OCN.

3.4 Feuerpolizei

Die Kantonale Gebäudeversicherung KGV hat für temporäre Veranstaltungen ein Referenzdokument herausgegeben, das auf den VKF-Brandschutzvorschriften beruht.

Die technischen Brandschutzeinrichtungen müssen vollkommen funktionstüchtig und zugänglich sein.

Betroffene Behörden, Ämter oder Personen: Organisator, Gemeinde, Feuerwehr, Eigentümer.

3.5 Ordnungsdienst

Bei öffentlichen Projektionen mit einem Aufnahmevermögen über 1000 Personen muss ein Sicherheitsdienst beauftragt werden. Dieser Schwellenwert kann gemäss der Risikoanalyse gesenkt werden.

Der beauftragte Sicherheitsdienst muss im Besitz einer Bewilligung sein, die in Übereinstimmung mit dem Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen und dem Ausführungsbeschluss vom 15. Dezember 1998 zum Konkordat über die Sicherheitsunternehmen erteilt wurde. Weitere Informationen zu diesem Thema stehen auf der Website der Kantonspolizei www.policefr.ch zur Verfügung.

Die Anzahl der Sicherheitsbeamten wird aufgrund der Art der Veranstaltung und des zu erwartenden Publikumsandrangs bestimmt. Das Sicherheitskonzept muss von der Kantonspolizei genehmigt werden.

Das Mittragen von pyrotechnischen Mitteln, Faustwaffen, Stich- und Hieb Waffen, Handfeuerwaffen, Baseball-Schlägern, Gummiknüppeln und anderer gefährlicher Gegenstände ist verboten. Entsprechende Piktogramme sind anzuschlagen.

Betroffene Behörden, Ämter oder Personen: Organisator, Gemeinde, Kantonspolizei, Eigentümer.

3.6 Sanitätsdienst

Die Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (Samariter, Arzt, Ambulanz) kann je nach Art der Veranstaltung und des zu erwartenden Publikumsandrangs verlangt werden. Das Sanitätskonzept muss von der verantwortlichen Person für Veranstaltungen des betroffenen Ambulanzdienstes genehmigt werden.

Betroffene Behörden, Ämter oder Personen: Organisator, Gemeinde, Kantonspolizei, Eigentümer, Samariter, Ambulanz, Arzt.

3.7 Abwasser

Abwasser der Sanitär- und Kücheninstallationen müssen gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung weggeleitet werden.

Betroffene Behörden, Ämter oder Personen: Organisator, Gemeinde, Amt für Umwelt (AfU), Eigentümer.

Eine ausreichende Anzahl von WC-Anlagen muss gemäss folgenden Empfehlungen vorgesehen werden:

- von 150 bis 400 Personen: mindestens 4 WC-Anlagen für Damen, 2 WC-Anlagen für Herren und 4 Pissoirs;
- ab 400 Personen, für je 200 zusätzliche Personen: 2 WC-Anlagen für Damen, 1 WC-Anlage für Herren und 2 Pissoirs zusätzlich.

Diese Anlagen müssen während des gesamten Verlaufs der Veranstaltung regelmässig gereinigt werden.

3.8 Ton- und Laseranlagen

Für das Publikum müssen die Lärmemissionen so weit begrenzt werden, dass die während der Veranstaltung produzierten Immissionen den mittleren Schallpegel von 93 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschreiten. Lärmimmissionen werden auf Ohrhöhe bestimmt, dort, wo das Publikum diesen am meisten ausgesetzt ist. Die Vorschriften von Art. 18 und Art. 21 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; SR 814.711), welche am 1. Juni 2019 in Kraft getreten sind, sind anwendbar.

Aus Gründen, die mit Lärmbelästigungen und der Nachbarschaftsruhe in Zusammenhang stehen, kann die Oberamtsperson tiefere Schallpegel vorschreiben.

Die Oberamtsperson kann das Lärmniveau auf Kosten des Organisators messen oder messen lassen.

Betroffene Behörden, Ämter oder Personen: Organisator, Gemeinde, Gewerbepolizei, Amt für Umwelt, Verantwortlicher der Tonanlagen.

3.9 Lebensmittel

Die anlässlich von temporären Veranstaltungen abgegebenen oder verkauften Lebensmittel, sei es auch in kleinen Mengen, müssen jederzeit den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf ihre Zusammensetzung, die mikrobiologischen und chemischen Normen, die Bezeichnung und ihre Konservierung entsprechen. Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hat eine Zusammenfassung der geltenden Bestimmungen herausgegeben. Diese Informationen sind auf der Website www.fr.ch/de/ilfd/lsvw verfügbar.

Der Verkauf von Getränken in Glasflaschen und -gläsern ist verboten; nur Plastik- oder Papierbecher sind erlaubt.

Betroffene Behörden, Ämter oder Personen: Organisator, Eigentümer, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW).

3.10 Koordinationssitzung

Eine Koordinationssitzung unter den verschiedenen Partnern kann bei Veranstaltungen von einer bestimmten Grösse nützlich oder gar unentbehrlich sein. Diese kann auf Antrag des Organisators oder auf Initiative der Oberamtsperson stattfinden.

4. Andere Vorschriften

4.1 Zutrittsalter

Jugendliche unter 15 Jahren haben nur Zutritt zu Veranstaltungen des Patents K, wenn sie sich in Begleitung eines Erwachsenen befinden, dem sie anvertraut sind (Artikel 55 ÖGG).

Die Oberamtsperson kann diese Altersgrenze aber herabsetzen, wenn die Umstände dies rechtfertigen (Abend ausschliesslich für Jugendliche reserviert). In diesem Fall kann sie ihre Entscheidung anpassen, indem sie restriktive Bedingungen der Öffnungszeiten oder der Konsumation von alkoholischen Getränken anordnet.

Eine klare Eintrittsregelung muss angeschlagen werden.

Der Organisator ist verantwortlich dafür, dass die Altersgrenze eingehalten wird.

4.2 Alkoholische Getränke

Mehrere gesetzliche Bestimmungen des Bundes und des Kantons sind anwendbar. Sie bezwecken im Besonderen den Schutz der jungen Konsumentinnen und Konsumenten. Im Wesentlichen gelten folgende Regeln:

Der Organisator darf an Personen, die in offensichtlich angetrunkenem Zustand sind, oder an Jugendliche unter 16 Jahren keinen Alkohol servieren oder servieren lassen. Der Verkauf von gebrannten Wassern, insbesondere vorgemischte Getränke und Alkopops, ist verboten.

Die Verkaufsstellen müssen mit einem gut sichtbaren Hinweisschild versehen sein, auf dem die oben genannten Altersgrenzen deutlich lesbar angebracht sind.

Der Organisator muss mindestens drei verschiedene Getränke ohne Alkohol anbieten, bei welchen der Preis für die gleiche Menge niedriger ist als bei den billigsten alkoholischen Getränken (Sirupklausel).

Der Ausschank von Leichtbier (rund 2,5% Vol.) und alkoholfreiem Bier sollte gefördert werden. Das Servicepersonal muss über diese Bestimmungen informiert werden.

Der Organisator ist verantwortlich dafür, dass diese Vorschriften eingehalten werden.

Betreffend die Problematik mit GHB (KO-Tropfen) laden die Oberamtspersonen die Organisatoren dazu ein, den dazugehörigen Flyer (abrufbar auf der Website der Kantonspolizei Freiburg) zur Kenntnis zu nehmen.

4.3 Prävention

Die Bereitstellung eines Fahrdienstes wie «Nez Rouge» ist empfehlenswert.

Zusätzliche Informationen stehen auf den folgenden Websites zur Verfügung:

www.sfa-ispa.ch

www.reper-fr.ch/de/

www.association-ado.ch

www.coolandclean.ch

www.smartevent.info

4.4 Haftpflichtversicherung

Der Organisator ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die garantierte Mindestversicherungssumme liegt bei CHF 3'000'000.

4.5 Vorführrechte

Die Vorführrechte für Veranstaltungen müssen eingehalten werden (FIFA, Serafe, SUIISA usw.).

4.6 Öffentliche Ruhe und Ordnung

In Übereinstimmung mit Artikel 50 ÖGG ist der Organisator für die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb und in unmittelbarer Nähe seiner Veranstaltung verantwortlich; wenn nötig, wird er die Polizei anrufen. Er ergreift alle notwendigen Massnahmen, damit seine Veranstaltung die Nachbarschaft nicht beeinträchtigt.